

RV Fischer weist darauf hin, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ein Antrag von der SPD-Fraktion und zwei Anträge von der SPD-Grüne-FDP-Gruppe eingereicht wurden.

RM Borkenstein erläutert anschließend die Anträge und begründet diese.

Antrag der SPD-Grüne-FDP-Gruppe vom 03.11.2011:

Neufassung § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung:

„Links vom Ratsvorsitzenden nimmt in den Ratssitzungen die SPD-Grüne-FDP-Gruppe Platz.“

RM Borkenstein führt aus, dass davon auszugehen ist, dass das Amt des/der 1. stellvertretenden Bürgermeisters/-in mit einem Mitglied der SPD-Grüne-FDP-Gruppe besetzt wird. Die Gruppe hält es daher für sinnvoll, während der Sitzungen an der Seite des/der 1. stellvertretenden Bürgermeisters/-in Platz zu nehmen.

Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2011:

Nachfolgende Ergänzung des § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung:

„Pro Quartal findet mindestens eine Ratssitzung statt.“

Antrag der SPD-Grüne-FDP-Gruppe vom 08.11.2011:

Neufassung des Satzes 2 des § 3 Abs. 5:

„Die Aufzeichnungen hierzu werden nach der Genehmigung durch Rat unverzüglich gelöscht.“

Der bisherige Satz 2 entfällt und wird in einem Satz 3 gefasst wie folgt:

„Im Übrigen sind Aufzeichnungen auf Tonträgern nur zulässig, wenn der Rat hierzu im Einzelfall einen einstimmigen Beschluss gefasst hat.“

Zu diesem Antrag erklärt RM Kloß, dass die Aufzeichnung zur Protokollerstellung generell erfolgen soll. Durch die beantragte Aufnahme des Satzes 2 des § 3 Abs. 5 solle Sorge dafür getragen werden, dass die Aufnahme nach der Genehmigung gelöscht wird, da der Zweck dadurch erfüllt sei. Der neu eingefügte 3. Satz bezieht sich auf sonstige Aufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Protokollerstellung erfolgen. Dadurch sei gewährleistet, dass Teilnehmer über Aufnahmen, deren Zweck und den Zeitpunkt der Löschung informiert werden. Da dieses etwas mit der „Vertraulichkeit des Wortes“ zu tun hat, hält sie es für wichtig, hierüber im Einzelfall abzustimmen.

RM Thiesing schlägt vor, die Formulierung dahingehend zu konkretisieren, dass Aufnahmen von Rats- und Ausschusssitzungen zulässig und diese nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen sind. Aus dieser Formulierung würde sich auch ergeben, dass eine Aufnahme von anderen Veranstaltungen nur zulässig ist, wenn ein einstimmiger Beschluss hierzu vorliegt. Durch Aufnahme dieser Formulierung sei zudem gewährleistet, dass eine Aufnahme in Ratssitzungen durch die Verwaltung generell erfolgen darf.

RM Kloß ergänzt, dass sich die Formulierung nicht auf Aufnahmen durch die Verwaltung, sondern auf die von Dritten bezieht.

Anschließend lässt RV Fischer über die drei Anträge und den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

1. Antrag der SPD-Grüne-FDP-Gruppe vom 03.11.2011:

Neufassung § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung:

„Links vom Ratsvorsitzenden nimmt in den Ratssitzungen die SPD-Grüne-FDP-Gruppe Platz.“

Diesem Antrag wird bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

2. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2011:

Nachfolgende Ergänzung des § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung:

„Pro Quartal findet mindestens eine Ratssitzung statt.“

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

3. Antrag der SPD-Grüne-FDP-Gruppe vom 08.11.2011:

Neufassung des Satzes 2 des § 3 Abs. 5:

„Die Aufzeichnungen hierzu werden nach der Genehmigung durch Rat unverzüglich gelöscht.“

Der bisherige Satz 2 entfällt und wird in einem Satz 3 gefasst wie folgt:

„Im Übrigen sind Aufzeichnungen auf Tonträgern nur zulässig, wenn der Rat hierzu im Einzelfall einen einstimmigen Beschluss gefasst hat.“

Diesem Antrag wird mit 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen zugestimmt.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die dem Originalprotokoll im Original beigefügte Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Schortens wird beschlossen.

Der Beschlussvorschlag wird unter Berücksichtigung des heutigen Beratungsergebnisses beschlossen.